

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Hans-Josef Fell, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5151 –**

Europäische Rahmenbedingungen der Energiebesteuerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Wesentliche Rahmenbedingungen für die Energiebesteuerung in Deutschland werden durch die EG-Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) gesetzt. Die EU-Kommission bereitet gegenwärtig eine Reform dieser Richtlinie vor. Unter anderem plant sie, als Klimaschutzmaßnahme eine CO₂-Komponente in die Energiebesteuerung einzuführen. Diese soll für Sektoren gelten, die nicht vom Emissionshandelssystem erfasst werden. Dadurch sollen Energieträger mit hohen CO₂-Emissionen wie Kohle stärker belastet werden als umweltfreundliche Energien. Davon wären vor allem die Bereiche Verkehr, Haushalte und Landwirtschaft betroffen.

Die Vorlage eines Entwurfs einer neuen Richtlinie wurde seit Jahren mehrfach verschoben, da die Pläne auf Widerstand einzelner Mitgliedstaaten treffen. In der Presse wird berichtet, dass auch die Bundesregierung in Brüssel als Gegner einer derartigen Reform auftritt. Auf seiner Internetseite führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) aus: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird darauf achten, dass es hierbei zu keiner Mehrbelastung für die deutsche Wirtschaft kommt, insbesondere im Hinblick auf die von der EU-Kommission avisierte Einführung einer CO₂-Komponente bei den Mindeststeuersätzen“ (www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Industrie/industrie-und-umwelt,did=338444.html?view=renderPrint, abgefragt am 17. Januar 2011).

Auch im Rahmen der aktuellen Richtlinie ergibt sich Handlungsbedarf bei der Energiebesteuerung. Die beihilferechtliche Genehmigung der bestehenden Steuervergünstigungen für Unternehmen durch die Kommission nach Artikel 17 der EU-Energiesteuerrichtlinie endet Ende 2012 mit dem Auslaufen der „Vereinbarung zur Klimavorsorge“ vom 9. November 2000. Eine Nachfolgeregelung müsste nach Artikel 17 der Richtlinie auf energieintensive Betriebe beschränkt werden oder voraussetzen, dass „Vereinbarungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden oder ... Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertige Regelungen umgesetzt (werden), sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird“.

Reform der Energiesteuerrichtlinie

1. Strebt die Bundesregierung eine Harmonisierung der Energiebesteuerung auf europäischer Ebene an?

Mit den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rat einstimmig beschlossenen Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 (Systemrichtlinie), 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 (Mineralölsteuerrichtlinie), 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) sowie 2008/118/EG vom 16. Dezember 2008 (Nachfolge Systemrichtlinie) wurden bereits Schritte zur Harmonisierung der Energiebesteuerung unternommen.

Aufgrund des Systems der Mindestsätze differieren die Steuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten allerdings erheblich, so dass die Bundesregierung zur Fortführung der Harmonisierung eine weitere Anhebung der Mindestsätze anstrebt.

2. Unterstützt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Anliegen der EU-Kommission, die europäische Energiesteuerrichtlinie zu überarbeiten?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich weitergehende Harmonisierungsbestrebungen und verweist in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 18.

3. Welche europäischen Staaten unterstützen die Initiative der EU-Kommission, und welche sind dagegen?

Es ist nicht bekannt, wie die Initiative der EU-Kommission in anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich eingeschätzt wird.

4. Welche wesentlichen Änderungen in der Energiesteuerrichtlinie werden gegenwärtig nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung auf europäischer Ebene diskutiert?
5. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der diskutierten Veränderungen?
6. Welche Position vertritt die Bundesregierung insbesondere bezüglich einer möglichen CO₂-Komponente im Rahmen der Energiebesteuerungsrichtlinie?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Vorlage eines Änderungsvorschlags zur Energiesteuerrichtlinie an den Rat ist ein interner Vorgang der EU-Kommission, in den die Mitgliedstaaten nicht offiziell einbezogen sind. Die Bundesregierung nimmt zu informell in die Öffentlichkeit gelangten Punkten keine Stellung, da weder bekannt ist, ob diese zutreffend sind, noch bekannt ist, ob die EU-Kommission diese dem Rat förmlich vorschlagen wird.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine CO₂-Komponente ein effizientes marktwirtschaftliches Instrument ist, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 dafür ausgesprochen mittelfristig im Wärmebereich die Energiesteuer an den CO₂-Emissionen der fossilen Energieträger auszurichten. In welcher Form diese

Ausrichtung erfolgen soll, ist noch nicht entschieden. Zudem hat die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept beschlossen, dass sie untersuchen will, inwieweit bei der Besteuerung fossiler Kraftstoffe die jeweiligen Treibhausgasemissionen stärker berücksichtigt werden können. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich ist in diesem Kontext auf das Gleichgewicht der Ziele der Energiepolitik der Bundesregierung – sicher, umweltschonend und bezahlbar – zu achten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen einer CO₂-Komponente auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft?

Die Auswirkungen einer CO₂-Komponente bei der Energiebesteuerung hängen von der Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere der Höhe einer CO₂-Komponente, ab. Daher kann eine generelle Aussage zu den Auswirkungen nicht gemacht werden. Siehe auch Antwort zu Frage 7.

9. Sieht die Bundesregierung in der Einführung einer CO₂-Komponente bei der Energiesteuer als ein brauchbares Klimaschutzinstrument für die Bereiche an, die nicht unter den europäischen Emissionshandel fallen, und wenn nein, warum nicht?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere eine CO₂-Komponente bei der Energiesteuer als Mittel, um Verzerrungen zwischen dem Emissionshandelsbereich und anderen Energieverbrauchern zu vermeiden?
11. Hält die Bundesregierung eine CO₂-Besteuerung prinzipiell für sinnvoller und wirksamer als den Emissionshandel?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit mit diesen Fragen Reformüberlegungen der EU-Kommission in Bezug genommen werden, wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Eine Bewertung von CO₂-Besteuerung und Emissionshandel hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der Instrumente ab. Daher kann diese Frage nicht prinzipiell beantwortet werden. Beide Instrumente können zu einem effizienteren und sparsameren Umgang mit Energieerzeugnissen führen.

In ihrem Energiekonzept hat sich die Bundesregierung dafür ausgesprochen, mittelfristig die Energiesteuern im Wärmemarkt an den CO₂-Emissionen auszurichten und zu untersuchen, inwieweit bei der Besteuerung fossiler Kraftstoffe die jeweiligen Treibhausgasemissionen stärker berücksichtigt werden können.

Bei der Energiebesteuerung der Bereiche, die unter den europäischen Emissionshandel fallen, ist zu berücksichtigen, dass Teile dieser Bereiche gegenwärtig nicht durch Energiesteuern belastet werden. Dies gilt z. B. für die Stromerzeugung in Kraftwerken ab 20 MW bei denen die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse von der Energiesteuer befreit sind, für Teile der in § 51 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) begünstigten Verwendungen und für die ab dem Jahr 2012 in den Emissionshandel einbezogene Luftfahrt.

12. Wie würde sich die Einführung einer CO₂-Komponente von 20 Euro/t CO₂ auf die Höhe der EU-Mindeststeuersätze sowie die Energiebesteuerung in Deutschland der derzeit von der Richtlinie betroffenen Energieträger auswirken?

Soweit mit dieser Frage Reformüberlegungen der EU-Kommission in Bezug genommen werden, wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Energiesteuerrichtlinie bezeichnet der Begriff „Steuerbetrag“ in der Energiesteuerrichtlinie die Gesamtheit der als indirekte Steuern mit Ausnahme der Mehrwertsteuer erhobenen Abgaben. Daher würde die nationale Einführung einer CO₂-Komponente von 20 Euro/t CO₂ gemeinsam mit der bisherigen Energiesteuer zur Einhaltung der Mindeststeuersätze aus der Energiesteuerrichtlinie herangezogen.

Abhängig von einer näheren Ausgestaltung, zu der die Bundesregierung im Hinblick auf die hypothetische Fragestellung keine Stellung bezieht, hätte die Einführung einer CO₂-Komponente von 20 Euro/t CO₂ bei den in der Energiesteuerrichtlinie aufgeführten Energieerzeugnisse den folgenden Steueranteil zur Folge:

Energieerzeugnis der Energiesteuerrichtlinie	nationaler Energiesteuersatz bei Verwendung als Kraftstoff	nationaler Energiesteuersatz bei Verwendung als Heizstoff	Anteil der CO ₂ -Komponente von 20 Euro/t CO ₂ **
Verbleites Benzin	721 Euro/1 000 Liter	721 Euro/1 000 Liter	ca. 45 Euro/1 000 Liter
Unverbleites Benzin	654,50 Euro/1 000 Liter	654,50 Euro/1 000 Liter	ca. 45 Euro/1 000 Liter
Gasöl	470,40 Euro/1 000 Liter	61,35 Euro/1 000 Liter	ca. 54 Euro/1 000 Liter
Schweres Heizöl	130 Euro/1 000 kg	25 Euro/1 000 kg	ca. 61,84 Euro/1 000 kg
Kerosin	654,50 Euro/1 000 Liter	654,50 Euro/1 000 Liter	ca. 55,20 Euro/1 000 Liter
Flüssiggas	180,32 Euro/1 000 kg*	60,60 Euro/1 000 kg	ca. 1,22 Euro/1 000 kg
Erdgas	31,80 Euro/1 MWh	5,50 Euro/MWh	ca. 4,03 Euro/MWh
Kohle und Koks	–	0,33 Euro/GJ	ca. 2,05 Euro/GJ

* Bis zum 31. Dezember 2018; danach unvermischt: 409 Euro/1 000 kg.

** Abhängig von der gewählten Dichte und dem Emissionsfaktor des jeweiligen Energieerzeugnisses ergeben sich bei der Umrechnung Unterschiede.

13. Welche Auswirkung hätte die Einführung einer CO₂-Komponente von 20 Euro/t CO₂ auf die deutsche Wirtschaft, wenn bereits alle Sektoren, die vom Emissionshandel betroffen sind bzw. freie Zuteilungen im Rahmen des Emissionshandels erhalten, von der Energiebesteuerungsrichtlinie ausgenommen wären?

Die Energiesteuerrichtlinie nimmt keine Sektoren von ihrem Anwendungsbereich aus. In Artikel 2 Absatz 4 werden lediglich einzelne Verwendungen von Energieerzeugnissen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, die aber nicht deckungsgleich mit den Sektoren sind, die am Emissionshandel teilnehmen. Soweit mit dieser Frage Reformüberlegungen der EU-Kommission in Bezug genommen werden, wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des BMWi, dass die Einführung einer CO₂-Komponente bei den Mindeststeuersätzen zu keiner Mehrbelastung für die deutsche Wirtschaft führen darf, und warum?

Siehe Antwort zu den Fragen 4 bis 6.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen, die eine CO₂-Komponente auf die Besteuerung von Dieselmotorkraftstoff hätte?

Siehe hierzu die Tabelle in der Antwort zu Frage 12 (unter der in Antwort zu Frage 12 geschilderten Annahme) sowie die Antwort zu den Fragen 4 bis 6. Soweit die CO₂-Komponente in den Steuersatz für Dieselmotorkraftstoff integriert wird, ergeben sich keine Unterschiede.

16. Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union wenden nur den in der Energiebesteuerungsrichtlinie festgelegten Mindeststeuersatz an, bezogen auf die einzelnen in der Richtlinie genannten Energieträger?

Energieerzeugnis	Mitgliedstaat mit Steuersatz in Höhe des Mindeststeuersatzes – Kraftstoff*	Mitgliedstaat mit Steuersatz in Höhe des Mindeststeuersatzes – Heizstoff*
Verbleites Benzin	Zypern	–
Unverbleites Benzin	Zypern	–
Gasöl	Bulgarien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, Zypern	Belgien
Schweres Heizöl	Belgien, Luxemburg, Rumänien, Spanien, Zypern	Belgien, Luxemburg, Rumänien, Spanien, Zypern
Kerosin	Bulgarien, Luxemburg, Portugal, Slowenien, Spanien, Zypern	Vereinigtes Königreich
Flüssiggas	Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal, Slowenien, Spanien, Zypern	Bulgarien, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
Erdgas	Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern	Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Polen, Spanien, Vereinigtes Königreich
Kohle und Koks	–	Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Spanien, Vereinigtes Königreich

* Teilweise gelten Übergangsfristen oder Steuerbegünstigungen gemäß Artikel 15 der Energiesteuerrichtlinie, die auch Sätze unter den Mindeststeuersätzen zulassen. Diese sind mit aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Mitgliedstaaten Steuersätze anwenden, die geringfügig über den in der Energiesteuerrichtlinie festgelegten Mindeststeuersätzen liegen und entsprechend der Frage in der obigen Tabelle nicht

aufgeführt werden. Die Steuersätze der Mitgliedstaaten werden von der Kommission unter folgendem Verweis im Internet eingestellt: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/energy_products/rates/index_en.htm.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die in Deutschland seit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 für das Produzierende Gewerbe geltende Mehrbelastung durch die Stromsteuer und die Energiesteuer in dem unter obigem Link angegebenen Dokument noch nicht berücksichtigt wurde.

17. Wie hoch ist die Besteuerung der in der Energiebesteuerungsrichtlinie genannten Energieträger in Deutschland im Vergleich dazu?

Energieerzeugnis	Energiesteuersatz bei Verwendung als Kraftstoff	Mindeststeuersatz für Kraftstoffe	Energiesteuersatz bei Verwendung als Heizstoff	Mindeststeuersatz für Heizstoffe
Verbleites Benzin	721 Euro/1 000 Liter	421 Euro/1 000 Liter	721 Euro/1 000 Liter	–
Unverbleites Benzin	654,50 Euro/1 000 Liter	359 Euro/1 000 Liter	654,50 Euro/1 000 Liter	–
Gasöl	470,40 Euro/1 000 Liter	330 Euro/1 000 Liter	61,35 Euro/1 000 Liter	21 Euro/1 000 Liter
Schweres Heizöl	130 Euro/1 000 Liter	–	25 Euro/1 000 Liter	15 Euro/1 000 Liter
Kerosin	654,50 Euro/1 000 Liter	330 Euro/1 000 Liter	654,50 Euro/1 000 Liter	0 Euro/1 000 Liter
Flüssiggas	180,32 Euro/1 000 kg*	125 Euro/1 000 kg	60,60 Euro/1 000 kg	0 Euro/1 000 kg
Erdgas	31,80 Euro/MWh	9,55 Euro/MWh	5,50 Euro/MWh	0,54 Euro/MWh (betrieblich) 1,08 Euro/MWh (nicht betrieblich)
Kohle oder Koks	–	–	0,33 Euro/GJ	0,15 Euro/GJ (betrieblich) 0,30 Euro/GJ (nicht betrieblich)

* Bis zum 31. Dezember 2018; danach unvermischt: 409 Euro/1 000 kg.

18. Hat die Bundesregierung eigene Vorschläge für die Reform der Energiesteuerrichtlinie in die Verhandlungen eingebracht, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung wirbt bereits seit längerem dafür, die Mindeststeuersätze weiter anzuheben und die Möglichkeit, in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Fischzucht und Forstwirtschaft einen Energie- und Stromsteuersatz von null Euro anzuwenden, zu streichen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung der EU-Kommission vorgeschlagen, eine Möglichkeit zur Befreiung von landseitig an Schiffe in Häfen gelieferten Strom von der Stromsteuer in die Energiesteuerrichtlinie aufzunehmen.

19. Von wem wird die Bundesregierung mit ihren Vorschlägen zur Energiesteuerrichtlinie auf der europäischen Ebene unterstützt?

Die Bundesregierung hat sowohl auf Ebene der EU-Kommission als auch der Mitgliedstaaten positive Rückmeldungen zu den Vorschlägen erhalten. Eine klare Positionierung wird erfahrungsgemäß allerdings erst im Rahmen der Ratsverhandlungen nach Vorlage des Richtlinienänderungsvorschlags durch die EU-Kommission erfolgen.

20. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, Steuervergünstigung in Deutschland an die Bedingung zu koppeln, dass die Begünstigten ein Energiemanagementsystem betreiben?

Die Bundesregierung setzt sich gemäß ihrem Energiekonzept für die Ausschöpfung der Effizienzpotentiale in der Industrie ein. Im Energiekonzept ist hierzu vorgesehen, dass die Gewährung des Spitzenausgleichs ab 2013 mit dem Nachweis von Energieeinsparungen verknüpft wird, der mittels zertifizierter Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder gleichwertigen Maßnahmen erfolgen kann. Hinsichtlich der anderen Steuerbegünstigungen prüft die Bundesregierung derzeit, welche Konsequenzen sich aus dem Energiekonzept ergeben.

21. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in der Energiesteuerrichtlinie Steuervergünstigungen für Unternehmen generell an die Anforderung geknüpft werden, ein Energiemanagementsystem zu betreiben?

Nach der Energiesteuerrichtlinie können fakultative Steuerbegünstigungen schon jetzt mit weiteren Voraussetzungen wie z. B. einem Energiemanagementsystem verknüpft werden.

Europarechtliche Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

22. Strebt die Bundesregierung an, die pauschalen Steuervergünstigungen für das produzierende Gewerbe nach den §§ 9a, 9b und 10 des Stromsteuergesetzes sowie den §§ 51, 54 und 55 des Energiesteuergesetzes für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft nach Auslaufen der gegenwärtigen beihilferechtlichen Genehmigung fortzuführen, und wenn ja, warum bevorzugt die Bundesregierung pauschale Vergünstigungen im Vergleich zu Vergünstigungen nach Artikel 17 Absatz 1a der Energiesteuerrichtlinie, die auf energieintensive Betriebe beschränkt sind?
23. Auf welche Regelungen der Richtlinie sollen diese Steuervergünstigungen gestützt werden?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung soll der Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und Stromsteuer ab 2013 nur noch gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten. Der Nachweis der Einsparung soll durch die zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder durch andere gleichwertige Maßnahmen erfolgen. Zur Erfüllung dieser Vorgabe kann die Nachfolgeregelung zum Spitzenausgleich voraussichtlich nur auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Energiesteuerrichtlinie gestützt werden.

Im Übrigen ist eine Änderung der Steuerbegünstigungen in § 51 EnergieStG und § 9a des Stromsteuergesetzes nicht beabsichtigt.

24. Gibt es bereits Gespräche zwischen der Bundesregierung oder deren Vertretern und Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden über die Voraussetzungen einer solchen Fortführung?

Die zuständigen Bundesministerien führen bereits einen intensiven Dialog mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden über die Rahmenbedingungen, die bei der inhaltlichen Ausgestaltung der künftigen Regelungen zu beachten sind.

25. In welcher Form (Gesetz, Verordnung, Selbstverpflichtung oder Ähnlichem) sollen die Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung festgeschrieben werden?

Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung ist die gesetzliche Regelung, mit der die Neukonzeption der Steuerbegünstigungen festgeschrieben wird. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerbegünstigungen werden dementsprechend – wie bisher auch – im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz geregelt.

26. Wer ist von Seiten der Bundesregierung und der Wirtschaft in diese Gespräche eingebunden?

Siehe Antwort zu Frage 24.

27. Bis wann plant die Bundesregierung, einen Antrag für die beihilferechtliche Genehmigung über 2012 hinaus zu stellen?

Über den Zeitplan für die Einleitung und Durchführung des beihilferechtlichen Verfahrens wird sich die Bundesregierung mit der EU-Kommission ins Benehmen setzen, sobald die Details für die Fortführung der Steuerbegünstigungen feststehen.

28. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, Steuererleichterungen für erneuerbare Energien, wie z. B. Steuererleichterungen bei Ökostrom, von der Stromsteuer oder bei Biokraftstoff von der Mineralölsteuer zu schaffen, um so eine Klimaschutzlenkungswirkung von Verbrauchern anzuregen?

Aus Sicht der Bundesregierung sind Steuererleichterungen für erneuerbare Energien nur bedingt geeignet, um eine Klimaschutzlenkungswirkung zu erzielen. Ordnungspolitische Ansätze zur Förderung erneuerbarer Energien sind deutlich wirkungsvoller.

Dementsprechend hält die Bundesregierung daran fest, dass das zentrale Förderinstrument für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern das Erneuerbare-Energien-Gesetz und für Biokraftstoffe die Biokraftstoffquote ist. Soweit in engen Grenzen hierzu flankierend Steuererleichterungen eingesetzt werden, müssen diese sorgfältig mit den bestehenden nationalen Förderinstrumenten und EU-Recht abgestimmt sein.